OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701895/3/MZ

Datum:
Linz, 28. September 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der P S, vertreten durch den Erwachsenenverteter RA Mag. Dr. W S, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24.09.2021, GZ: BHGR/921080004268/21, wegen der Zurückweisung eines Einspruchs als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision der beschwerdeführenden Partei nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a) Mit Urkunde des Bezirksgerichtes Urfahr vom 07.01.2020, 21 P 78/19t-16, wurde für die beschwerdeführende Partei (bP) ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt. Gemäß der Urkunde obliegt dem Erwachsenenvertreter ua die „Vertretung im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg“. Auch die übrigen Bereiche haben überwiegend mit vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu tun, wobei hinsichtlich rechtsgeschäftlichen Handlungen betreffend Verfügungen über das Einkommen und das Vermögen, soweit dieses der bP nicht von der Erwachsenenvertretung zur freien Verfügung überlassen wurde, ein Genehmigungsvorbehalt angeordnet wurde.

b) Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 02.03.2021, BHGR/921080004268/21, wurde die bP wegen zweier, am 04.11.2020 begangener, Übertretungen des Sicherheitspolizeigesetzes bestraft. Die Zustellung erfolgte am 05.03.2021 durch Hinterlegung. Die Strafverfügung wurde persönlich an die bP adressiert.

c) Mit Schreiben vom 14.09.2022 erhob die bP im Wege ihres Erwachsenenvertreters Einspruch gegen die og Strafverfügung. Darin wird vorgebracht, die bP stehe unter Erwachsenenvertretung und sei aufgrund ihres psychischen Zustandes nicht in der Lage, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen und danach zu handeln. Die bP leide an einer Persönlichkeitsstörung, den damit verbundenen Stimmungsschwankungen und einem zeitweise vermehrten Substanzgebrauch.

d) Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde der in vorigem Punkt genannte Einspruch als verspätet zurückgewiesen. Die Zustellung der Strafverfügung sei am 05.03.2021 erfolgt, die Einspruchsfrist habe sohin am 19.03.2021 geendet, weshalb der am 14.09.2021 erhobene Einspruch verfristet sei.

II. Gegen den in Punkt I.d) genannten Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Im Beschwerdeschriftsatz wird, auf das Wesentliche verkürzt, geltend gemacht, die Erwachsenenvertretung habe erst am 10.09.2021 von der Strafverfügung Kenntnis erlangt und die Zustellung sohin erst an diesem Tag bewirkt worden. Der Einspruch sei sohin rechtzeitig und die Zurückweisung rechtswidrig.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wurde durch die bP ausdrücklich verzichtet.

c) Als für diese Entscheidung relevant wird der in Punkt I. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

Ergänzend dazu wird festgestellt, dass Dr. E D, Facharzt für Neurologie und Psychiatrie, in einem Gutachten für das Landesgericht Linz vom 07.06.2020, zur Frage der Verhandlungsfähigkeit der bP, auf das Wesentliche verkürzt, festgehalten hat, dass die bP trotz leichter Alkoholisierung „über eine Stunde lang ein weitgehend geordnetes Gespräch“ führen konnte. „Sie verstand Fragen, [und] konnte auf diese auch eingehen“. … [D]ie Betroffene konnte im Laufe ihres Lebens unter Beweis stellen, dass sie trotz dieser Störung ihr Leben strukturieren und auch einer Arbeit nachgehen kann, teilweise sogar in selbstständiger Form.“ Mit der Störung sei ein vermehrter Alkohol- und Drogenkonsum verbunden, woraus sich „für einen kurzen Zeitraum“ eine Verhandlungsunfähigkeit ergeben könnte. „Die Betroffene versteht Fragen, kann gezielt Antworten geben kann auch ihren Substanzgebrauch vorübergehend soweit einschränken, dass sie im Rahmen einer Verhandlung in einem Zustand ist, wo … Fragen beantwortet werden können.“ Eine Verhandlungsfähigkeit sei sohin gegeben.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 49 Abs 1 VStG kann ,,[d]er Beschuldigte [...] gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben".

Die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente wird durch das Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG) geregelt.

§ 13 Abs 1 ZustG bestimmt, dass "[d]as Dokument dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen" ist. Abgabestelle im Sinne der zitierten Norm ist § 2 Z 4

leg cit zufolge "die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers".
§ 17 Abs 1 ZustG normiert eine Verpflichtung des Zustellers das Dokument zu hinterlegen, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger an der Abgabestelle aufhält. Der Empfänger ist von der Hinterlegung schriftlich zu verständigen (§ 17 Abs 2 ZustG). Abs 3 Satz 3 leg cit zufolge gelten hinterlegte Dokumente mit dem ersten Tag der Abholfrist als zugestellt. Dies jedoch nur dann, wenn sich nicht ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte. Diesfalls wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam.

b) Im gegenständlichen Fall ist einem im Akt befindlichen Dokument zu entnehmen, dass am 05.03.2021 durch Hinterlegung zugestellt wurde. Die Rechtsmittelfrist endete sohin zwei Wochen später und ist der Einspruch der bP vom September 2021 nur dann rechtzeitig, wenn die Zustellung im März 2021 nicht bewirkt worden wäre.

c) Hinsichtlich der Zustellung an die bP persönlich am 05.03.2021 ist festzuhalten, dass für die bP für die „Vertretung im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg“ ein Erwachsenenvertreter bestellt wurde. Auf den ersten Blick umfasst die Bestellung zwar auch Verfahren wie das vorliegende. Bei näherer Betrachtung ist jedoch davon auszugehen, dass es sich hierbei um Verfahren, bei denen das Land Oberösterreich bzw das Land Salzburg (gemeint wohl: die jeweiligen Landesregierungen) als Anspruchsgegner [arg „gegenüber“], wie etwa in Verfahren betreffend Mindestsicherung, Sozialhilfe usw auftritt, gemeint ist. Für ein solches Verständnis spricht, dass auch die übrigen Bereiche der Erwachsenenvertretung überwiegend mit vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu tun haben. Dies führt zum Ergebnis, dass die bP für ein Verfahren wie das gegenständliche keiner Erwachsenenvertretung unterliegt und die Zustellung erfolgt ist.

d) Zu diesem Ergebnis gelangt man jedoch auch, wenn man an sich Verfahren wie das gegenständliche unter den Punkt „Vertretung im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenüber dem Land Oberösterreich“ subsumiert.

Dies deshalb, weil seit dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz dessen § 242 Abs 1 normiert: „Die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person wird durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt.“ Demgemäß gilt, wie *Zierl/Schweighofer/Wimberger*, Erwachsenenschutzrecht[2] (2018) Rz 624, ausführen, dass sowohl die Bestellung eines gerichtlichen

Erwachsenenvertreters als auch die anderen Vertretungsarten nicht zum (konstitutiven) Verlust der prozessualen Handlungsfähigkeit im Verwaltungsverfahren führen. „IS des § 21 Abs 1 schutzberechtigte Parteien eines verwaltungsbehördlichen (und verwaltungsgerichtlichen) Verfahrens sind trotz einer aufrechten Vertretung gem § 1034 grundsätzlich prozessfähig. Wenngleich eine aufrechte Vertretung iS § 1034 die Prozessfähigkeit im Verwaltungsverfahren nicht beschränkt, kommt ihr im Verwaltungsverfahren eine nicht unwesentliche Bedeutung zu. Ist die vertretene Person nämlich entscheidungsfähig und fällt eine bestimmte Angelegenheit in den Wirkungsbereich ihres Vertreters, können beide wirksame Handlungen setzen. Man kann hier gleichsam von einer `Doppelkompetenz´ oder einer `parallelen Handlungslegitimation´ sprechen."

e) Im gegenständlichen Fall ist zu beurteilen, ob die bP im Hinblick auf die Zustellung eines behördlichen Dokumentes entscheidungsfähig gewesen ist. Für die Entscheidungsfähigkeit der bP spricht, dass das Bezirksgericht relativ zeitnahe zum dem Strafverfahren zugrundeliegenden Vorfall lediglich für „rechtsgeschäftlichen Handlungen betreffend Verfügungen über das Einkommen und das Vermögen, soweit dieses der bP nicht von der Erwachsenenvertretung zur freien Verfügung überlassen wurde", einen Genehmigungsvorbehalt angeordnet hat. Im Umkehrschluss dürfte die bP daher in anderen Bereichen ausreichend entscheidungsfähig sein. Dieses Ergebnis wird auch durch das – ebenfalls zeitlich nahe – Gutachten des Dr. D gestützt, wonach die bP durchaus zumindest wenig komplexe Abläufe des täglichen Lebens versteht und mit diesen auch umgehen kann. Im vorliegenden Fall wäre von der bP einzig gefordert gewesen, ein behördliches Schriftstück innerhalb von zwei Wochen ihrer Erwachsenenvertretung zu übergeben. Selbst wenn kurzfristig aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum eine Beeinträchtigung bestanden haben sollte, ist eine längerfristige Entscheidungsfähigkeit nach den Ausführungen des Facharztes eher nicht anzunehmen. Anhaltspunkte für eine mangelnde Entscheidungsfähigkeit der bP liegen nicht vor.

f) Die Zustellung der Strafverfügung am 05.03.2021 erfolgte sohin wirksam, und ist der Einspruch von der belangten Behörde zu Recht als verspätet zurückgewiesen worden.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei zulässig, da – soweit ersichtlich – keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Bezug auf die Beantwortung der Frage vorliegt, ob, wenn vom Außerstreitgericht kein ausdrücklicher Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich einer Thematik verfügt wurde, mangels weiterer gegenteiliger Anhaltspunkte von der Einsichtsfähigkeit einer Person auszugehen ist.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer